

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

SATZUNG
der Stadt Sendenhorst
über die Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten
Bereich „Friedhofsweg“ (südwestlicher Teilbereich) in der Gemarkung Albersloh
vom 04.11.2016

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Urfassung vom 04.11.2016

19.11.2016

Satzung
der Stadt Sendenhorst
über die Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für den
verkehrsberuhigten Bereich „Friedhofsweg“
(südwestlicher Teilbereich) in der Gemarkung Albersloh
vom 04.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. der Satzung der Stadt Sendenhorst über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen - Straßenbaubeitragsatzung - vom 28.05.2010, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung vom 15.04.2011, hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Bereich nach § 42 StVO der Anliegerstraße „Friedhofsweg“ (südwestlicher Teilbereich) in der Gemarkung Albersloh gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 8 der Straßenbaubeitragsatzung

1. Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Abs. 2). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt beitragspflichtig wäre.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
 - a) verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche 65 v.H.
 - b) Oberflächenentwässerung 55 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.